

BEITRAGSORDNUNG

Erlebnisse ums Eck e.V.

FREIGELEGEBENE FASSUNG - gültig seit 17.08.2026

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung konkretisiert die §§ 5 und 7 der Satzung. Sie regelt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, den Familienbeitrag und die Zahlungsabwicklung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft und Beitragsmodelle

Die Satzung kennt ordentliche aktive Mitglieder und passive Fördermitglieder. Der Familienbeitrag ist keine eigene Mitgliedsart. Alle erfassten Familienmitglieder werden einzeln aufgenommen, einzeln in der Mitgliederliste geführt und erhalten eine eigene Mitgliedsnummer.

Minderjährige, die über den Familienbeitrag erfasst werden, sind nach der gegenwärtigen Satzung aktive ordentliche Mitglieder. Eine abweichende Jugendmitgliedschaft ist derzeit nicht satzungsmäßig vorgesehen.

§ 3 Beitragshöhen und Aufnahmegebühren

Beitragsmodell	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr	Eintritt nach 30. Juni
Aktiv - Einzelperson	240 EUR	150 EUR einmalig	120 EUR + 150 EUR
Aktiv - Familie	600 EUR gesamt	300 EUR einmalig	300 EUR + 300 EUR
Fördermitglied	60 EUR	keine	30 EUR

BEITRAGSORDNUNG

Familienbeitrag, Aufnahmegebühren und Eintritt

§ 4 Aktiver Familienbeitrag

Nr.	Regelung
1.	Der Familienbeitrag setzt mindestens drei aktive ordentliche Mitglieder voraus, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
2.	Er umfasst bis zu zwei Erwachsene und deren minderjährige Kinder im gemeinsamen Haushalt.
3.	Jede Person beantragt eine eigene Mitgliedschaft. Das Familienformular fasst diese Einzelanträge nur organisatorisch zusammen.
4.	Eine volljährige aktive Person wird als beitragspflichtige Hauptperson benannt. Sie schuldet den Familienjahresbeitrag von 600 EUR und die einmalige Familien-Aufnahmegebühr von 300 EUR.
5.	Die übrigen gleichzeitig zugeordneten Familienmitglieder bleiben eigenständige Mitglieder. Sie sind während der wirksamen Zuordnung von einem gesonderten Einzelbeitrag und bei gleichzeitiger Aufnahme von einer eigenen Aufnahmegebühr befreit.
6.	Bei einem gemeinsamen Neuantrag gilt der Familienbeitrag ab Beginn der aufgenommenen Mitgliedschaften. Ein späterer Wechsel aus Einzelbeiträgen in den Familienbeitrag erfolgt grundsätzlich zum folgenden Kalenderjahr; eine rückwirkende Neuberechnung findet nicht statt.
7.	Die Voraussetzungen werden bei Aufnahme und zu Beginn jedes Kalenderjahres geprüft. Änderungen des Haushalts oder der Berechtigung sind unverzüglich mitzuteilen.
8.	Fallen die Voraussetzungen weg, werden die Mitgliedschaften ab dem folgenden Kalenderjahr nach dem jeweils zutreffenden Beitragsmodell fortgeführt. Scheidet die Hauptperson aus, ist zuvor eine andere volljährige aktive Hauptperson zu benennen.
9.	Für die satzungsmäßige Höchstgrenze einer Sonderumlage gilt während der Familienzuordnung bei der Hauptperson ein Jahresbeitrag von 600 EUR und bei den beitragsbefreiten Familienmitgliedern ein eigener Jahresbeitrag von 0 EUR.

§ 5 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr gilt nur für Aufnahmeanträge, die ab Inkrafttreten dieser Beitragsordnung eingehen; eine rückwirkende Erhebung ist ausgeschlossen. Beim gemeinsamen Familienantrag schuldet die beitragspflichtige Hauptperson die Familien-Aufnahmegebühr einmal für die im selben Antrag aufgenommenen Personen; die übrigen gleichzeitig aufgenommenen Familienmitglieder sind davon befreit.

Für eine später neu hinzutretende aktive Person gilt grundsätzlich die Aufnahmegebühr der aktiven Einzelmitgliedschaft. Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr zinsfrei in bis zu drei gleichen Monatsraten gezahlt werden; die Raten werden in der Aufnahmebestätigung festgelegt.

Der Vorstand kann die Aufnahmegebühr in einem begründeten Härtefall ganz oder teilweise erlassen. Die Entscheidung ist gleichheitsgerecht und intern nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 6 Eintritt im laufenden Kalenderjahr

Bei einer Aufnahme bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 30. Juni ist für das Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird nicht gekürzt.

BEITRAGSORDNUNG

Zahlungsabwicklung und Inkrafttreten

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweg

Nr.	Regelung
1.	Jahresbeiträge bestehender Mitgliedschaften sind am 1. März des Kalenderjahres fällig. Bei Neuaufnahme werden Beitrag und Aufnahmegebühr zu dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum fällig.
2.	Der Einzug erfolgt per SEPA-Basislastschrift gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung. Der Kontoinhaber kann von der beitragspflichtigen Person abweichen; die Zahlung durch Dritte ändert die Beitragsschuld nicht.
3.	Der Verein übermittelt mindestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit eine Vorabinformation mit genauem Betrag und Belastungsdatum. Eine Jahresübersicht für mehrere wiederkehrende Einzüge ist zulässig.
4.	Änderungen von IBAN, Kontoinhaber, Anschrift und der für Vorabinformationen verwendeten E-Mail-Adresse sind rechtzeitig mitzuteilen.
5.	Wird 36 Monate lang keine Lastschrift unter einem Mandat eingereicht, ist das Mandat zu beenden. Für einen späteren Einzug ist ein neues Mandat mit neuer Mandatsreferenz erforderlich.

§ 8 Rücklastschriften und Zahlungsverzug

Vom Mitglied oder Kontoinhaber zu vertretende, tatsächlich angefallene Rücklastschriftkosten können in nachgewiesener Höhe weiterberechnet werden. Gesetzliche Rechte des Vereins bei Beitragsrückständen und das satzungsmäßige Ausschlussverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Erlass und Stundung

Der Vorstand kann nach § 7 Abs. 4 der Satzung Beiträge und Umlagen im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Für Aufnahmegebühren gilt die ausdrückliche Härtefallregelung in § 5 dieser Beitragsordnung. Jede Entscheidung ist intern nachvollziehbar zu dokumentieren und gleichheitsgerecht zu treffen.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Beitragsordnung wurde am 17.08.2026 vom Vorstand beschlossen und am selben Tag von der Mitgliederversammlung inhaltsgleich bestätigt. Sie tritt am 17.08.2026 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2026. Die Satzung in der Fassung vom 25.04.2026 wurde dabei nicht geändert. Änderungen dieser Beitragsordnung werden bis zur satzungsmäßigen Klarstellung vorsorglich von beiden Organen inhaltsgleich beschlossen.

Vorstandsbeschluss	17.08.2026
Bestätigung Mitgliederversammlung	17.08.2026
Inkrafttreten	17.08.2026
Erstes Beitragsjahr	2026